

## 93. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 84B „Müntepark III“

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 18.09.2024 – 21.10.2024	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 18.09.2024 – 21.10.2024	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung <i>noch nicht erfolgt</i>	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB <i>noch nicht erfolgt</i>	

### A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden <u>nicht</u> eingereicht.
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>

### B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Zivile Luftfahrtbehörde
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany
- Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- DB AG - DB Immobilien
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH

- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Stadt Damme
- Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG
- Amprion GmbH

**Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.**

### C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement                       | 27.09.2024              |
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften | 30.09.2024              |
| • Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen                    | 20.09.2024              |
| • Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Luftfahrtbehörde                               | 30.09.2024              |
| • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP   | 24.09.2024              |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst   | 19.09.2024              |
| • ExxonMobil Production Deutschland GmbH  | 19.09.2024              |
| • Vodafone Deutschland GmbH   | 09.10.2024              |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group  | 18.09.2024              |
| • Gasunie Deutschland Services GmbH   | 19.09.2024              |
| • Nowega GmbH   | 23.09.2024              |
| • Samtgemeinde Rehden   | 24.09.2024              |
| • PLEdoc GmbH   | 19.09.2024              |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen                        | 16.10.2024              |
| • Open Grid Europe GmbH   | 24.09.2024              |
| • Landkreis Vechta  | 24.09.2024              |
| • TenneT TSO GmbH   | 23.09.2024 / 24.09.2024 |
| • Neptune Energy Deutschland GmbH   | 19.09.2024              |

**Kenntnisnahme.**

**D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben**

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1	Landkreis Diepholz, 21.10.2024 .....	3
2	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.09.2024 .....	5
3	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 30.09.2024 .....	6
4	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 25.09.2024 .....	7
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 23.09.2024 .....	8
6	Unterhaltungsverband Hunte, 20.09.2024 .....	9
7	Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 20.09.2024 .....	9
8	Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin, 16.09.2024 .....	10
9	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, 23.09.2024 .....	11
10	GVG Glasfaser GmbH, 18.09.2024 .....	11

**1 Landkreis Diepholz, 21.10.2024**

Eingabe – Landkreis 1	<p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – NATURSCHUTZ</b></p> <p>Nach Prüfung des Entwurfs der 93. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bezogen auf die Planungsebene des FNP keine grundsätzlichen Bedenken, soweit auf der nachgelagerten Planungsebene die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB ordnungsgemäß berücksichtigt und die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Belange der Eingriffsregelung werden auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind in den Planunterlagen beschrieben und bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu beachten.</b></p> <p>Die Ausgleichsrechnung einschließlich der Zuordnung einer Ausgleichsfläche ist im gemeinsamen Umweltbericht mit dem Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ enthalten. Zudem werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>
Eingabe – Landkreis 2	<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – STÄDTEBAU</b></p> <p>Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche für Basketball, Calisthenics und Pumptrack im B- Plan Nr. 84B sollte auch in der vorliegenden F-Planänderung zeichnerisch dargestellt werden, da dies einen wesentlichen Grundzug der Planung darstellt und eine maßgebliche Unterscheidung zu einer Grünfläche vorliegt.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Dem Vorschlag wird gefolgt und der Bereich als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ In die Planzeichnung übernommen.</b></p> <p>Die Stadt folgt dem Hinweis des Landkreises und passt die Darstellung des Flächennutzungsplans an. Übereinstimmend mit der Abgrenzung im Bebauungsplan wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Die umliegenden Flächen bleiben als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.</p> <p>Die Änderung wird in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Folgende wesentlichen Änderungen werden in der Begründung vorgenommen:</p> <p>In Kapitel 3.3 – Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse / Bildung / von Sport, Erholung, Freizeit, werden die Ausführungen sinngemäß wie folgt angepasst:</p>

*„Bei den östlichen Flächen des Plangebiets handelt es sich um Freiflächen des Münteparks. Ein Spazierweg umschließt eine weitgehend gehölzfreie Wiese, umlaufend ist das Areal mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Dieser Teilbereich ist schon heute als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt.*

*In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ ist vorgesehen, in diesem Bereich zusätzliche Sportangebote zu schaffen. Insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene sollen zusätzliche Angebote geschaffen werden, um den Müntepark in seiner Gesamtheit für alle Generationen attraktiv zu erhalten. Hierzu fand unter anderem ein Jugendforum statt, in dem Ideen diskutiert wurden. Im Ergebnis soll mit einem multifunktionalen Basketball-Court, einem Pumptrack und einem Calisthenics-Zirkel das Angebotsspektrum im Park erweitert werden.*

*Sportanlagen sind grundsätzlich als parktypische Einrichtungen zu bewerten. Allerdings wird das Areal aufgrund der Konzentration dieser Nutzungen voraussichtlich deutlich baulich überformt. Da es sich bei dieser Teilfläche, je nach Ausgestaltung, im Ergebnis um einen Bereich handeln kann, der sich in seiner Anmutung deutlich von einer Grünfläche unterscheidet, wird eine Teilfläche der heutigen Grünfläche als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt. Damit stehen auf nachgelagerter Bebauungsplanebene ausreichende Spielräume für die konkrete Ausgestaltung offen. Im Bebauungsplan können auch Festsetzungen getroffen werden, um den Grüncharakter der Fläche zu erhalten, soweit dies mit der übergeordneten Zielsetzung vereinbar ist. Die im Flächennutzungsplan so dargestellte Fläche bleibt vollständig von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umschlossen. Dies verdeutlicht, dass die Sportanlage dauerhaft in den Park und seine Grünstrukturen einzubinden ist.*

*In der Gesamtheit mit den nördlich angrenzenden Flächen und den dort vorgehaltenen Nutzungen (u. a. ein großer Kinderspielplatz, Tennisanlagen, Minigolfplatz) bleibt der Müntepark eine für das lokale Freizeit- und Sportangebot Stadt Diepholz höchst bedeutsame Anlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Weiterentwicklung, ohne diesen Charakter grundsätzlich zu verändern. Die Sicherung der Schwimmbadfläche ist für das örtliche Sport- und Freizeitangebot von hoher Bedeutung. Die Planung berücksichtigt die Belange in besonderem Maße.“*

*Kapitel 3.4 – Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen, wird sinngemäß wie folgt fortgeschrieben: „Die Planänderung ermöglicht gegenüber der heutigen Darstellung keine grundsätzlich neuen oder abweichenden Entwicklungen im südlichen Müntepark. Das Areal des Schwimmbads, das bislang als Grünfläche „Badestelle, Freibad“ dargestellt war, wird zukünftig als Fläche für Sport- und Spielanlagen „Schwimmbad“ dargestellt. Der östliche Teil des Münteparks bleibt als Grünfläche „Parkanlage“ ausgewiesen und wird innenliegend um eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ ergänzt. [...]*

*Für den östlichen Bereich des Münteparks wird für eine zentral gelegene Fläche eine Weiterentwicklung für die Errichtung von Sportanlagen ermöglicht. Das umliegende Areal bleibt als Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt. Mit dieser Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen umfangreiche Möglichkeiten für die Stadt, die Nutzungen mittels eines Bebauungsplans kleinteilig zu regeln. Es werden sowohl die prägenden Grünstrukturen geschützt, aber auch die Realisierung kleinere Sport- und Spielflächen ermöglicht, die in die Gesamtparkanlage eingebettet werden.“*

*Das Kapitel 3.15, Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen, wird sinngemäß wie folgt angepasst: „Das östliche Plangebiet wird als begrünte Parkanlage genutzt und unterhalten. Es ist vorgesehen, hier auf einer von Wegen umgebenen Wiese*

	<p><i>Sportanlagen (Pumptrack, multifunktionaler Basketball-Court, Calisthenics) und damit eine punktuelle Nutzungsintensivierung zu ermöglichen. Vorgaben zur Ausgestaltung können nur im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es ist jedoch Ziel der Stadt, auch in diesem Bereich einen hohen Grünanteil zu erhalten und den Parkcharakter zu bewahren. Um den intensiver nutzbaren Bereich klar zu begrenzen, wird eine Teilfläche des Parks als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt.</i></p> <p><i>Die umliegenden Flächen bleiben unverändert als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ erhalten. Eine bauliche Nutzungsintensivierung in den Randbereichen der Hinterlöhne ist damit ausgeschlossen. Auch wird so sichergestellt, dass sich die neuen Sportnutzungen in die Parkanlage einfügen und dauerhaft von begrünten Bereichen umgeben sein müssen. Die hohe Bedeutung des Münteparks als begrünter Freiraum wird geschützt. Die Belange der Versorgung mit Grünflächen und Freiflächen sind berücksichtigt.“</i></p> <p>In Kapitel 4, Inhalte der Planänderung, wird sinngemäß ergänzt: „Der östliche Änderungsbereich wird als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt, innenliegend wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt“</p> <p>Weitere Passagen der Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell entsprechend der vorgenommenen Änderung angepasst. Für die Belange von Natur und Landschaft ergeben sich in Folge der Anpassung keine erheblichen Veränderungen, da im Parallel erstellten Bebauungsplan bereits eine entsprechende Fläche vorgesehen war und in der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt wurde.</p>
--	---

**2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst,  
18.09.2024**

<p>Eingabe</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelin-</p>
----------------	---

	<p>formationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Eine Luftbildauswertung für das Plangebiet liegt vor. Die Ergebnisse sind bereits in der Begründung dargelegt.</b></p> <p>Die durchgeführte Luftbildauswertung für das Plangebiet (29.04.2024) ergab keine Hinweise auf eine Bombardierung des Plangebiets. Die Ergebnisse sind in der Begründung (Kapitel 3.11) dargelegt. Ein Hinweis auf den Umgang bei Zufallsfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen. Der Belang ist in ausreichender Weise berücksichtigt.</p>

### 3 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 30.09.2024

<p>Eingabe - NLD</p>	<p>Nach Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen im östlichen Plangebiet (Bereich der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ sowie der Fläche für Spiel- und Sportanlagen „Basketball, Calisthenics, Pumptrack“), bei der weder archäologisch relevante Befunde noch Funde dokumentiert werden konnten, sind aus Sicht der archäologischen Denkmalfachbehörde des Landes Niedersachsen die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt und die Erdarbeiten bedürfen keiner denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr. Entsprechende Hinweise in den Plänen und Begründungen können somit entfallen. Der Hinweis auf die Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG sowie § 35 NDSchG, sollte hingenommen verbleiben.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Ausführungen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Prospektion werden in die Begründung übernommen. Der Hinweis auf der Planzeichnung wird entsprechend gekürzt.</b></p> <p>Das Kapitel 3.5 Archäologischer Denkmalschutz wird sinngemäß wie folgt fortgeschrieben: „Mit Schreiben vom 24.05.2024 hatte das Nds. Landesamt für Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben archäologische Belange berührt. Zwar waren innerhalb des Plangebiets keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter der Fundort eines jungsteinzeitlichen Felssteinbeils (Diepholz 121) im Nahbereich der Hinterlohne sowie der benachbarte Adelshof (Alte Münze). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch der Geltungsbereich liegt. Aufgrund der leicht erhöhten Lage westlich von Lohne und Hinterlohne ist zudem eine siedlungsgünstige Topographie gegeben. Daher war für das Plangebiet im Bereich der heutigen Freifläche des Münteparks dringend mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, wurde die Durchführung einer Prospektion vorgeschlagen. Alle Eingriffe in den Boden wurden einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterstellt.“</p>

	<p><i>Die Stadt Diepholz hat nach den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Prospektion im östlichen Plangebiet durchführen lassen. Der Abschlussbericht (Denkmal3d: Diepholz NLD_H_2024-138 Abschlussbericht der Prospektion 16.09.2024-19.09.2024, Vechta, 20.09.2024) liegt vor. Im Bereich der geplanten Fläche für Spiel- und Sportanlagen wurden zwei Suchschnitte angelegt. Insgesamt wurden etwa 561 m<sup>2</sup> des insgesamt 3.779 m<sup>2</sup> großen Geländes untersucht. Es wurden keine Befunde im Planum als archäologisch relevant angesprochen. Es ließen sich lediglich Hinweise auf neuzeitliche bis moderne Bodeneingriffe dokumentieren.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 30.09.2024 teilt das Landesamt für Denkmalpflege mit, dass aus ihrer Sicht mit der durchgeführten Prospektion die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind. Erdarbeiten bedürfen keiner denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12- 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr.</i></p> <p><i>Ein allgemeiner Hinweis auf den Umgang bei Bodenfunden nach §§ 14 und 35 NDSchG ist in die Planzeichnung aufgenommen und ist im Rahmen der Bauausführung unabhängig der Prospektionsergebnisse immer zu beachten. Die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.“</i></p> <p><i>Der Hinweis auf der Planzeichnung wird sinngemäß wie folgt angepasst: „Archäologische Bodenfunde – Erdarbeiten im östlichen Plangebiet (Bereich der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ sowie der Fläche für Spiel- und Sportanlagen „Basketball, Calisthenics, Pumptrack“) bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.</i></p> <p><i>Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im gesamten Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.</i></p> <p><i>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.“</i></p>
--	---

#### 4 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 25.09.2024

Eingabe - LBEG	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise – Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für</p>
----------------	---

	<p>Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Hinweise sind im Umweltbericht berücksichtigt.</b></p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wurde ausgewertet.</p> <p>Die Ergebnisse einer zwischenzeitig erstellten Baugrunduntersuchung werden, soweit für die Bauleitplanung von Relevanz, in die Planunterlagen aufgenommen. Häufig sind Ausführungen zum Baugrund jedoch nur auf Vorhabenebene relevant und werden daher in der Planung nicht im Detail dargelegt.</p> <p>Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge liegen für das Plangebiet nicht vor.</p>

## 5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 23.09.2024

<p>Eingabe</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529, Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die bereits in der Begründung aufgenommenen Ausführungen zu den Verteidigungsbelangen werden fortgeschrieben.</b></p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden sinngemäß wie folgt fortgeschrieben: „Im südlichen Diepholzer Stadtgebiet befindet sich mit dem Fliegerhorst ein Luftwaffenstandort der Bundeswehr. Zwischen dem Fliegerhorst und dem Geltungsbereich liegen rund 3 km. Damit befindet sich das Plangebiet innerhalb der Grenzen des Bauschutzbereichs gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).</p> <p>Nach Ausführungen des Bundesamtes in anderen Planverfahren kann regelmäßig bis zu einer maximalen Höhe von 15 m über Grund ohne Beeinträchtigungen des Flugplatzbetriebes gebaut werden. Bei Gebäudehöhen zwischen 15 und 25 m über Grund ist in jedem Einzelfall eine Stellungnahme einzuholen, höhere Gebäude sind nicht möglich. Für Kräne (z. B. während Bauphasen) ist jeweils eine gesonderte Genehmigung einzuholen. Hierbei ist zudem mit Auflagen bezüglich der Höhe, der Betriebszeiten oder der Kennzeichnung zu rechnen.</p> <p>Regelungen zur maximalen Höhe baulicher Anlagen können nur auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Die getroffenen Darstellungen lassen keine baulichen Entwicklungen erwarten, für deren Nutzungszweck wesentlich höhere Gebäude erforderlich sind. Unüberwindbare Konflikte zwischen den Belangen der Flugsicherheit und den Planzielen sind nicht erkennbar.</p>

	<p><u>Mit Schreiben vom 23.09.2024 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass mit den getroffenen Festsetzungen keine Verteidigungsbelange berührt werden. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde unter folgender Adresse zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529, Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org. Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.“</u></p>
--	---

## 6 Unterhaltungsverband Hunte, 20.09.2024

<p>Eingabe</p>	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender allgemeiner Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens in einer Breite von 5,00 Meter an Gewässern II. und III. Ordnung.</li> <li>2. Bebauung oder Auffüllung des Gewässerrandstreifens ist untersagt.</li> <li>3. Die Zugänglichkeit des Gewässers II. Ordnung „Hinterlohne“ ist sicherzustellen</li> <li>4. Bepflanzungsstandorte sind mit dem Unterhaltungsverband Hunte abzustimmen.</li> </ol>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Unterhaltung der Hinterlohne kann mit den getroffenen Darstellungen jederzeit sichergestellt werden. Detaillierte Regelungen können nur im parallel erstellten Bebauungsplan getroffen werden.</b></p> <p>Die Hinterlohne liegt nur im parallel erstellten Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereichs, der Änderungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplans grenzt jedoch unmittelbar an die Gewässerparzelle an. Mit der Darstellung von Grünflächen (Parkanlage) können die Belange der Gewässerunterhaltung erfüllt werden. Vertiefende Regelungen zur Freihaltung oder Nicht-Überbaubarkeit von Flächen können auf dieser Planungsebene jedoch nicht getroffen werden.</p> <p>Zur Klarstellung werden die Ausführungen im Kapitel 3.13 Belange des Hochwasserschutzes/der Wasserwirtschaft – Gewässer sinngemäß wie folgt fortgeschrieben: „Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die Lohne als offenes Gewässer. Sie ist außerhalb des Änderungsbereichs gelegen und im geltenden Flächennutzungsplan als Wasserfläche dargestellt. Die Planänderung bereitet keine Entwicklungen vor, die sich erheblich auf das Gewässer auswirken können oder negative Veränderungen an diesem erwarten lassen.“</p> <p><u>Die Belange der Gewässerunterhaltung können mit der für die angrenzende Fläche getroffenen Darstellung von Grünflächen (Parkanlage) grundsätzlich sichergestellt werden. Alle im Änderungsbereich an die Hinterlohne angrenzenden Flächen sind in Eigentum der Stadt Diepholz und werden durch diese bewirtschaftet. Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist jederzeit sichergestellt. Detaillierte Regelungen bezüglich zulässiger oder nicht zulässiger Nutzungen können jedoch nur auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.“</u></p>

## 7 Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 20.09.2024

<p>Eingabe – Deutsche Telekom</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und</p>
-----------------------------------	--

	<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Hinweise auf Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden hierzu keine Darstellungen getroffen. Der Belang wird im Bebauungsplan bzw. bei der Bauausführung auf Vorhabenebene berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

## 8 Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin, 16.09.2024

<p>Eingabe 1 - BNA</p>	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Festsetzungen zu Gebäudehöhen getroffen werden. Die getroffenen Darstellungen lassen jedoch keine Entwicklungen erwarten, von denen schädliche Auswirkungen auf Richtfunkanlagen ausgehen.</b></p> <p>Verbindliche Höhenfestsetzungen für Gebäude kann nur der parallel erstellte Bebauungsplan treffen. Die dargestellte Sportfläche des Schwimmbades weist heute bereits Bebauung auf, die in ihrer Höhe deutlich unter dem benannten Wert von 20 m zurückbleibt. Auch zukünftig ist bei diesem Nutzungstyp nicht von Bauvorhaben mit mehr als 20 m Gebäudehöhe auszugehen.</p> <p>Der Belang wird abschließend auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>
<p>Eingabe 2 - BNA</p>	<p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG</p>

	<p>oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail- Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in zukünftigen Planverfahren berücksichtigt.</b></p>

## 9 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, 23.09.2024

<p>Eingabe - vbn</p>	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen und begrüßen die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung. Es sollte ergänzt werden, dass das Fahrtenangebot der Linie 140 auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Belange des Nahverkehrs und der verkehrlichen Erschließung des südlichen Münteparks finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung Berücksichtigung.</b></p> <p>Der Belang wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

## 10 GVG Glasfaser GmbH, 18.09.2024

<p>Eingabe</p>	<p>An der vorgebrachten Anschrift Diepholz in 49356 am Projekt Müntepark III existieren aktuell keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Wir befinden uns hier aber gerade im Ausbau, bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an unseren Generalunternehmer MAM-BAU GmbH &amp; Co. KG unter der folgende E-Mailadresse jens.howiller@mam-bau.com.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Hinweise auf Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden hierzu keine Darstellungen getroffen. Der Belang wird im Bebauungsplan bzw. bei der Bauausführung auf Vorhabenebene berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

**E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer**Ergänzungen /  
Änderungen

**Folgende Untersuchungen mit Relevanz für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans wurden ergänzend erstellt oder fortgeschrieben und werden in die Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht) aufgenommen:**

- **Die schalltechnische Untersuchung wurde fortgeschrieben und berücksichtigt sowohl die heutige Freibadnutzung, als auch den in Diskussion befindlichen Umbau zum Allwetterbad. Die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht werden fortgeschrieben.**

In der fortgeschriebenen schalltechnischen Untersuchung werden die heutige Freibadnutzung sowie der mögliche Umbau zum Allwetterbad in der schalltechnisch ungünstigeren „Variante II“ überprüft. Zudem werden die immissionschutzrechtlichen Auswirkungen der vorgesehenen Freizeitsportnutzungen im Müntepark bewertet und überprüft, ob die zusätzlichen Nutzungen eine relevante Verkehrslärmfernwirkung auslösen. Im Ergebnis ist bei Umsetzung der „Variante II“ von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte an mehreren umliegenden Immissionsorten (Wohngebäuden) auszugehen, die jedoch aufgrund ihrer eher geringen Höhe nach gängiger Rechtspraxis in der Abwägung als verhältnismäßig und verträglich eingestuft werden können. Die Begründung und der Umweltbericht werden diesbezüglich fortgeschrieben. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich dabei keine wesentlichen, inhaltlichen Veränderungen. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass eine Umsetzung der Vorhaben im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Eine detaillierte Auseinandersetzung kann nur auf Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Aufgrund des Umfangs wird auf eine wortgenaue Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet. Die schalltechnische Untersuchung wird als Anlage in die Planung aufgenommen und im nächsten Verfahrensschritt mit veröffentlicht.

- **Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, dessen Ergebnisse in die Begründung übernommen werden.**

Im Kapitel 3.13 wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: *„Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der Bauflächen nicht entgegen. Sofern für die vorgesehenen Nutzungen erforderlich, können geeignete Rückhalte- oder Versickerungsflächen innerhalb der großräumigen Freiflächen geschaffen werden. Ein im Zuge der Planung erstelltes Oberflächenentwässerungskonzept weist nach, dass für das Schwimmbad, die Parkplatzfläche und die Parkanlage mit der dort vorgesehenen Sportfläche geeignete Möglichkeiten bestehen, das anfallende Wasser entweder innerhalb der Flächen oder auf angrenzenden, städtischen Arealen abzuleiten bzw. zurückzuhalten. Für das Schwimmbad, den am intensivsten bebauten Bereich, sowie die Parkplatzfläche ist eine Einleitung in die Regenwasserkanäle der umliegenden Straßen möglich. Je nach gewähltem System sind Maßnahmen zur Drosselung o. ä. erforderlich, für die jedoch in ausreichendem Umfang innerhalb der Bauflächen oder auf angrenzenden, städtischen Grundstücken Raum zur Verfügung steht. Ob eine detaillierte Entwässerungsplanung erforderlich ist, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen. Der Flächennutzungsplan bereitet keine Entwicklungen vor, die hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen oder die weitere Änderungen des Flächennutzungsplans erforderlich machen.“*

- **Die Ausführungen der vorgenommenen archäologischen Prospektion werden in die Begründung übernommen.**

	<p>Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege vom 30.09.2024 und die zugehörige Beschlussvorlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Bauleitplanung und der politischen und gesellschaftlichen Diskussion bezüglich eines Umbaus des Freibads zum „Allwetterbad“ wird die Begründung ergänzt.</b></li> </ul> <p>In Kapitel 3.3 (Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse) wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Die mögliche Umgestaltung des Schwimmbades und einer Zusammenlegung mit dem Hallenbad als „Allwetterbad“ wird derzeit diskutiert. Die Bauleitplanung in Form dieser 93. Änderung des Flächennutzungsplans, aber auch des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 84B, trifft keine Entscheidungen zugunsten möglicher Varianten. Die planungsrechtlichen Regelungen sind so getroffen, dass das Schwimmbad langfristig am heutigen Standort weiterbetrieben und den Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden kann, aber auch ein Um- oder Neubau möglich ist. Die Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen ermöglicht auf Bebauungsplanebene alle Regelungen, um den Bestand abzusichern, aber auch neue bauliche Maßnahmen zuzulassen. Das Planungsrecht schafft einen allgemeinen Regelungsrahmen, ohne inhaltliche Entscheidungen vorwegzunehmen oder auszuschließen.“</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>

#### F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung	<p>In der Planzeichnung werden folgende Anpassungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnerische Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“, zentral innerhalb der jetzt schon dargestellten Grünfläche gelegen,</li> <li>• Fortschreibung des Hinweises zum Denkmalschutz.</li> </ul>
Begründung	<p>In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionsschutz (Übernahme der fortgeschriebenen schalltechnischen Untersuchung, erweiterte Abwägung der Belange)</li> <li>• Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“,</li> <li>• Denkmalschutz (Prospektionsergebnisse, Entfall der Genehmigungspflicht)</li> <li>• Verteidigung (Hinweise Bundeswehr)</li> <li>• Wasserwirtschaft / Beräumung der Hinterlohne.</li> </ul>
Umweltbericht	<p>Im Umweltbericht werden zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ (redaktionelle Fortschreibung/Angleichung).</li> </ul>

-----